

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 18. September 2025, Nr. 7 / 2025

1. Kinderbetreuung Neunkirchen
hier: a) Vorstellung des Sachstands der Kindertagesbetreuung im Neckar-Odenwald-Kreis und der Gemeinde Neunkirchen
b) Vorstellung der gesetzlichen Voraussetzungen der Ganztagesbetreuung in der Grundschule ab 2026 – Aktueller Stand und Handlungsbedarf in Neunkirchen
2. Standesamtsangelegenheiten Neunkirchen
hier: Bestellung von Ersatzstandesbeamtinnen der Gemeinden Aglasterhausen und Schwarzach für den Standesamtsbezirk Neunkirchen
3. Baugesuche
hier: a) Dachsanierung und Anbau einer Überdachung an bestehendem Gebäude, Flst.Nr. 5714/6, Gemarkung Neunkirchen
b) Neubau einer Gerätehütte, Flst.Nr. 1341, Gemarkung Neunkirchen
4. Ausbau Kleine Straße
hier: Bekanntgabe der Vergabe von Bauarbeiten (Kanal-, Straßenbau und Nahwärmeversorgung)
5. Aktuelle Informationen
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
7. Anfragen und Mitteilungen aus dem Gemeinderat
8. Fragen aus dem Zuhörerkreis

Gemeinderat Neunkirchen

| | | | |
|-----------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|
| TOP 1 öffentlich | Sitzungsdatum 18.09.2025 | Bearbeitung Frau Kuhn | Aktenzeichen 460.5, 200.25 |
|-----------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|

Kinderbetreuung Neunkirchen

- hier: a) **Vorstellung des Sachstands der Kindertagesbetreuung im Neckar-Odenwald-Kreis und der Gemeinde Neunkirchen**
b) **Vorstellung der gesetzlichen Voraussetzungen der Ganztagesbetreuung in der Grundschule ab 2026 – Aktueller Stand und Handlungsbedarf in Neunkirchen**

Anlage/n: - Keine

Sachverhalt

Herr Marcel Mader, Fachbereich3, Jugendhilfeplanung beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, stellt dem Gemeinderat den aktuellen Stand der Kindertagesbetreuung im Landkreis und in der Gemeinde Neunkirchen vor.

Darüber hinaus informiert er über die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einführung der Ganztagesbetreuung in der Grundschule ab 2026 sowie den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die Gemeinde.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von den vorgestellten Ausführungen Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

| | | | |
|-----------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| TOP 2 öffentlich | Sitzungsdatum 18.09.2025 | Bearbeitung Frau Kuhn | Aktenzeichen 071.12 |
|-----------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|

Standesamtsangelegenheiten Neunkirchen

hier: Bestellung von Ersatzstandesbeamtinnen der Gemeinden

Aglasterhausen und Schwarzach für den Standesamtsbezirk Neunkirchen

- Anlage/n:**
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 01.01.2019 (Anlage 1)
 - Entwurf der Bestellungsurkunden (Anlage 2)

Sachverhalt

Die Gemeinden des Gemeineverwaltungsverbands Kleiner Odenwald haben mindestens einen Standesbeamten und einen stellvertretenden Standesbeamten (Verhinderungsvertreter) oder mindestens zwei Standesbeamte (§§ 1, 2 PStG-DVO) für die Sachbearbeitung im Standesamtswesen bestellt. Daneben sind weitere Mitarbeiter als Eheschließungsstandesbeamte bestellt (§ 1 Abs. 4 PStG-DVO), welche jedoch nur Trauungen vornehmen dürfen.

Seit der Reform im Standesamtswesen ist es nicht mehr möglich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regelmäßig an den vom Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Baden-Württemberg e.V. im Auftrag des Innenministeriums durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und innerhalb von fünf Jahren mindestens einen einwöchigen Fortbildungslehrgang des Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamte e.V. oder einen nach Dauer, Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertigen Fortbildungslehrgang eines anderen Anbieters besuchen, als Standesbeamte oder stellvertretenden Standesbeamte (Verhinderungsvertreter) zu bestellen. Sie dürfen nur noch als Eheschließungsstandesbeamte oder Sachbearbeiter ohne Beurkundungsbefugnisse tätig werden.

Somit ist die Beurkundung im Personenstandswesen bei gleichzeitiger ungeplanter Verhinderung (Urlaub, Krankheit) der Standesbeamten/innen und Stellvertreter/innen nicht mehr gewährleistet. Um für diesen Fall eine **Notfallvertretung** schnell organisieren zu können, haben sich die beteiligten Gemeinden Aglasterhausen, Neunkirchen und Schwarzach, dazu entschlossen, im Standesamtswesen zu kooperieren und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Vertretung im Notfall, zu schließen (siehe Anlage 1).

Maßgabe des Vertrages ist es, dass jede der beteiligten Kommunen über mindestens einen Standesbeamten und einen stellvertretenden Standesbeamten oder zwei Standesbeamte verfügt. Die reguläre Urlaubsvertretung muss jede Gemeinde selbst sicherstellen.

Des Weiteren wird der Standesbeamte in der Vertragsgemeinde nur dann tätig, wenn dort krankheits- oder notfallbedingt kein Standesbeamter zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des sonst zuständigen Standesbeamten erlauben.

Seite 2, TOP 2 (öffentlich) vom 18.09.2025

Die Gemeinde Neunkirchen hatte auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages für den Standesamtsbezirk Neunkirchen mit Wirkung zum 01.01.2019 die Standesbeamten Ulrike Dispan (Gemeinde Aglasterhausen) und Carina Weber, geb. Auer (Gemeinde Schwarzach), als Ersatzstandesbeamten bestellt.

Da Frau Dispan und Frau Weber inzwischen nicht mehr in den jeweiligen Gemeinden als Standesbeamten tätig sind, ist ihre Bestellung zu widerrufen.

Mit Wirkung zum 01.10.2025 werden die Standesbeamten Ute Herre (Gemeinde Aglasterhausen) und Selina Keilhauer (Gemeinde Schwarzach) als Ersatzstandesbeamten für den Standesamtsbezirk Neunkirchen bestellt (siehe beigefügter Entwurf der Bestellungsurkunden – Anlage 2).

Bereits seit dem 01.01.2019 ist Standesbeamte Simone Winkler für die Gemeinden Aglasterhausen und Schwarzach ebenfalls als Notfallvertretung im Standesamt bestellt

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Bestellung von Frau Ute Herre (Standesbeamte der Gemeinde Aglasterhausen) und Frau Selina Keilhauer (Standesbeamte der Gemeinde Schwarzach) mit Wirkung vom 1. Oktober 2025, zu Standesbeamten des Standesamtsbezirkes Neunkirchen, zu.

Die Bestellung der Standesbeamten Ulrike Dispan (Gemeinde Aglasterhausen) und Carina Weber, geb. Auer (Gemeinde Schwarzach), zu Standesbeamten des Standesamtsbezirkes Neunkirchen ist zu widerrufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

| | | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| TOP 3 a öffentlich | Sitzungsdatum 18.09.2025 | Bearbeitung Herr Lenz | Aktenzeichen 632.6 |
|-------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|

Beschlussfassung über Baugesuch im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

Anlage/n: Lageplan und Ansichten

Sachverhalt:

Bauvorhaben mit Bauort

Dachsanierung und Anbau einer Überdachung an das bestehende Gebäude, Flst.Nr. 5714/1, Gemarkung Neunkirchen

Bauleitplanung

Das Grundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Tennisgelände gekennzeichnet.

Kurzbeschreibung

Die Gemeinde als Eigentümer beabsichtigt die Sanierung des Hauptdaches mit gleichzeitigem Anbau einer Überdachung am ehem. Tennisheim.

Die neu überdachte Grundfläche beträgt $4,38 \text{ m} \times 8,89 \text{ m} = 38,93 \text{ m}^2$ und 30 m^3 umbauter Raum.

Die Satteldacheindeckung Hauptdach und Überdachung (22 Grad DN) erfolgt in Trapezblechausführung.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Die Baugenehmigung für das Gebäude wurde unter Az. 579KN91 am 06.05.1992 erteilt.

Die Erschließung ist gesichert und öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zum Außenbereichsbauvorhaben zu erteilen.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 BauGB wird das Einvernehmen zum Außenbereichsbauvorhaben erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

| | | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| TOP 3 b öffentlich | Sitzungsdatum 18.09.2025 | Bearbeitung Herr Lenz | Aktenzeichen 632.6 |
|-------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|

Beschlussfassung über Baugesuch im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

Anlage/n: Lageplan und Ansichten

Sachverhalt:

Bauvorhaben mit Bauort

Neubau einer Gerätehütte, Flst.Nr. 1341, Gemarkung Neunkirchen

Bauleitplanung

Das Grundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Gartenfläche ausgewiesen.

Kurzbeschreibung

Die Bauherrschaft beabsichtigt, die Erstellung einer Gerätehütte zur Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Gerätschaften.

Das Bauvorhaben soll als Holzkonstruktion mit Brettschalung und Pultdach (DN 5 Grad) mit Blecheindeckung ausgeführt werden. Die Grundfläche beträgt 63 m², die Traufhöhe auf der Vorderseite beträgt 3,36 m und auf der Rückseite, 2,75 m.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Privilegierung für dieses Bauvorhaben liegt nicht vor. Es handelt sich jedoch um ein sog. privilegierungsnahe (scheinprivilegiertes) Bauvorhaben, auf welches der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 18.11.2010 Anwendung finden kann, da die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden.

Die abschließende Bewertung obliegt der Baurechtsbehörde. Eine evtl. Baugenehmigung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.

Von Seiten der Verwaltung bestehen keine Bedenken. Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, dem Außenbereichs-Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 BauGB wird das Einvernehmen zum Außenbereichsbauvorhaben erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

| | | | |
|-----------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| TOP 4 öffentlich | Sitzungsdatum 18.09.2025 | Bearbeitung Herr Lenz | Aktenzeichen 727.38 |
|-----------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|

Ausbau Kleine Straße

hier: Bekanntgabe der Vergabe der Bauarbeiten (Kanal-, Straßenbau und Nahwärmeversorgung)

Anlage/n: Vergabevorschlag

Sachverhalt:

Der Gemeinderat erhielt in der Sitzung vom 23.06.2025 und am 24.07.2025 umfassende Informationen über die erforderlichen Baumaßnahmen in der „Kleinen Straße“.

Da sie die zentrale Verbindungsstrecke zwischen den Bauabschnitten des Nahwärmenetzes bildet und zugleich die Haupttrasse zur Erschließung des Ortskerns darstellt, ist eine zeitnahe Umsetzung zwingend erforderlich. Um die Verlegung der Nahwärmeleitungen noch in diesem Jahr zu ermöglichen, ist ein Baubeginn unmittelbar nach der Sommerpause notwendig.

Aus diesem Grund erhielt die Verwaltung in der Sitzung vom 24.07.2025 den Auftrag, die Vergabe an den wirtschaftlichsten und annehmbarsten Anbieter vorzunehmen und den Gemeinderat in nächster Sitzung darüber zu informieren.

Die Submission der beschränkt ausgeschriebenen Maßnahme erfolgte am 20.08.2025, um 11:00 Uhr, im Büro Martin-Schnese Ingenieure, Neue Industriestr. 8, 74934 Reichartshausen. Es lagen zwei Angebote vor.

Die Angebotsprüfung ergab folgende Rangfolge:

| | |
|---|----------------|
| 1. August Mackmull GmbH & Co.KG Zeisigstr. 1, 74835 Elztal-Muckental | 1.132.074,30 € |
|---|----------------|

Los 1 – Gemeinde
Kanal- und Straßenbau 656.942,36 €

Los 2 – Eigenbetrieb Energie Gemeinde

Nahwärmeversorgungsarbeiten 264.663,54 €

Los 3 - Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach
Wasserleitungsbau 210.468,42 €

| | |
|---------------------|----------------|
| 2. Zweiter Anbieter | 1.247.786,73 € |
|---------------------|----------------|

Das Büro Martin-Schnese Ingenieure schlägt vor, den Auftrag an den gesamtwirtschaftlichsten und annehmbarsten Anbieter, die Fa. August Mackmull GmbH & Co.KG, Elztal-Muckental, zum Preis von 1.132.074,30 €, zu erteilen.

Die Fa. Mackmull wurde von der Verwaltung am 29.08.2025 beauftragt.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Gemeinderat Neunkirchen

| | | | |
|-----------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|
| TOP 5 öffentlich | Sitzungsdatum 18.09.2025 | Bearbeitung BM Knörzer | Aktenzeichen 022.33 |
|-----------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Bürgermeister Bernhard Knörzer gab folgende, nichtöffentlich gefasste Gemeinderatsbeschlüsse, in der heutigen öffentlichen Sitzung bekannt:

Gemeinderatssitzung Nr. 7/2025 vom 24.07.2025

TOP 1: Gesundheitszentrum Neunkirchen

hier: Festlegung des Kaufpreises für das Baugrundstück

Der Gemeinderat befasste sich in seiner letzten Sitzung mit der Festlegung des Kaufpreises sowie mit der weiteren Vorgehensweise zur Veräußerung des Baugrundstücks.

Aktuelle Informationen

Notizen: